



# Behinderungsbedingte Kosten 2021

Weitere Hinweise siehe Wegleitung Ziffer 565 und Steuerbuch § 41 Nr. 9

**Einzureichende Belege:**

Verfügung Leistungen Dritter  
Abrechnung der Krankenkasse  
oder Rechnungen

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>

**Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:**

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort	Art der Behinderung

**Details der Kosten**

Für den Abzug der Kosten ist das Zahlungsdatum bzw. die Abrechnung der Krankenkasse massgebend.

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen (wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche) durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug geltend machen. Dieser beträgt für Bezüger einer Hilflosenentschädigung:

- leichten Grades: CHF 2'500
- mittleren Grades: CHF 5'000
- schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

**A. Behinderungsbedingte Kosten**

a. Behinderungsbedingte Kosten bei Empfängern von IV-Leistungen etc.	5650	
b. Behinderungsbedingte Kosten bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen	5651	
c. <input type="text"/>	5652	
d. <input type="text"/>	5653	
e. <input type="text"/>	5654	
f. Pauschale, Art: <input type="text"/>	5655	
g. <b>Total</b>	<b>(A) 5659</b>	

**B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten**

a. Krankenkasse / Versicherungen, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen gem. Art. 3 I b ELG	5660	
b. Anteil Lebenshaltungskosten oder Ergänzungsleistung gem. Art. 3 I a ELG, wenn sie die Lebenshaltungskosten (CHF 14'400) übersteigen	5661	
c. <input type="text"/>	5662	
d. <b>Total</b>	<b>(B) 5669</b>	

**C. Berechnung der behinderungsbedingten Kosten**

Total der behinderungsbedingten Kosten	<b>(A) 5670</b>	
abzüglich Total der Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten	<b>(B) 5671</b>	
<b>Total der abzugsberechtigten behinderungsbedingten Kosten</b>	5672	
Weitere Abzüge <input type="text"/>	5673	
<b>Total der behinderungsbedingten Kosten</b>	5679	

► zu übertragen in die Ziffer 565 der Steuererklärung





# Krankheits- und Unfallkosten 2021

Weitere Hinweise siehe Wegleitung Ziffer 620 und Steuerbuch § 41 Nr. 8

**Einzureichende Belege:**  
Abrechnung der Krankenkasse oder Rechnungen

Name  Vorname

Strasse  Ort

## Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort

## Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Zahlungsdatum bzw. das Abrechnungsdatum der Krankenkasse massgebend.

Kosten für ärztlich angeordnete Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Bäder können nur abgezogen werden, sofern diese Behandlungen von den Krankenkassen anerkannt sind.

### A. Aufwendungen

	CHF
	6200
	6201
	6202
	6203
	6204
	6205
	6206
	6207
<b>Total</b>	<b>(A) 6209</b>

### B. Vergütungen Dritter (soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

a. Krankenkasse / Versicherungen	6210
b. <input type="text"/>	6211
c. <input type="text"/>	6212
d. <b>Total</b>	<b>(B) 6219</b>

### C. Auslagen netto

Total der Aufwendungen	<b>(A)</b> 6220
abzüglich Total der Vergütungen Dritter	<b>(B)</b> 6225
<b>Total</b>	6229

### D. Berechnung für die Steuererklärung

Total der Auslagen	6230		Staatssteuer		Bundessteuer
abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 609 der Steuererklärung)	6235	-		-	
<b>Abzug für Krankheits- und Unfallkosten</b>	<b>6239</b>				

zu übertragen in die Ziffer 620 der Steuererklärung     
 zu übertragen in die Ziffer 620 der Steuererklärung

